

Satzung des Schleswiger Sportvereins von 1864 und 1906 e.V.

in der am x.y.2025 und y.x.2025 beschlossenen Fassung

Präambel:

Die Vereine Turn- und Schwimmverein Schleswig von 1864 e.V. und der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. haben sich zum 01.01.2025 im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenstellung des Sports in der Gesellschaft und die dadurch erforderlich werdende Konzentration zur Erreichung eines optimalen Angebotes für verschiedene Gebiete des organisierten Sports und damit zu einer verstärkten Förderung des Breiten- und Leistungssportes bei Wahrung ihrer Traditionen zu dem Verein Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 e.V. , kurz SV Schleswig, zusammengeschlossen.

Der SV Schleswig gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Verein ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der SV Schleswig steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der SV Schleswig fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Vereinszweck und Zweckerfüllung
- § 3 Regelung zur Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag
- § 9 Sparten und innere Organisation
- § 10 Organe
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Präsidium im Sinne des § 26 BGB
- § 16 Geschäftsführer (besonderer Vertreter)
- § 17 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Jugendversammlung, Jugendwart
- § 21 Beauftragte
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Datenschutz
- § 24 Vereinsauflösung/Zusammenschluss
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht den Zusatz „e.V.“ als eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schleswig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt die Farben Blau, Rot, Schwarz und Weiß.

§ 2 Vereinszweck und Zweckerfüllung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport, sowie die jugendpflegerische Betreuung seiner jugendlichen Mitglieder.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sicherstellung eines regelmäßigen Sportbetriebes in den unterschiedlichen Sparten,
 - b) Durchführung von Sportstunden und Kursangeboten durch dafür entsprechend ausgebildete und auszubildende Kräfte,
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine sowie an Wettbewerben auf regionaler und gegebenenfalls überregionaler Ebene,
 - d) Durchführung von spartenübergreifenden Veranstaltungen,
 - e) Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit sportlichen Schwerpunkten,
 - f) Enge Zusammenarbeit seiner Organe und Ausschüsse mit Behörden, kommunalen Vertretungen und anderer Organisationen,
 - g) Aufklärung über die Bedeutung des Sports für die Volksgesundheit durch Veranstaltungen und Vorträge.

§ 3 Regelungen zur Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an und sind den Satzungen dieses Verbandes unterworfen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verbände der Vereinssparten und deren Mitglieder. Des Weiteren ist er Mitglied im Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V..
- (2) Über die Zugehörigkeit zu anderen Fachverbänden entscheidet das Präsidium.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern oder deren Vertreter oder Mitarbeiter sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Kurzzeitmitglieder sind ausschließlich Teilnehmer oder Nutzer von Mehrfachkarten. Hierfür fallen gesonderte Teilnahmegebühren an. Kurzzeitmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins in unterschiedlicher Weise fördern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Sport im Allgemeinen oder in einer Sparte erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder fünf Mitgliedern von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht bereits ordentliche Mitglieder sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie diese. Weiteres wird in der Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt.
- (6) Arbeitnehmer des Vereins können Mitglieder des Vereins sein. Sie haben dann ein aktives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie können nicht ins Präsidium gewählt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder zu schaden geeignet ist.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,

Der Geschäftsführer kann einem aktiven Mitglied bei Beitragsrückständigkeit gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung die Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen untersagen.
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d) alle vereinseigenen Embleme, Logos und Dokumente jedweder Art nur in der veröffentlichten Form zu nutzen. Gewünschte Veränderungen sind nur mit Genehmigung des Präsidiums erlaubt. Das Präsidium behält sich vor, nach Anhörung, die Nutzung von Emblemen und Logos zu untersagen.
- (3) Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, den Verein über die nachfolgenden Änderungen in den persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren:
 - a) Änderungen der Anschrift,
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, insbesondere Beendigung der Ausbildung oder des Studiums.
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Nachteile, die dem Mitglied aufgrund unterlassener Mitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die länger als drei Monate Mitglied im Verein sind, haben ein Stimmrecht. Wählbar ist ein Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl des Jugendvertreters regelt weiteres die Jugendordnung.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zu der Mitgliederversammlung, zu der Delegiertenversammlung, beim Geschäftsführer, beim Präsidium und zu den Spartenversammlungen Anträge schriftlich oder in Textform einzureichen.
- (6) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, während des Sportbetriebs die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte (unter Beachtung der Sportstättenordnungen) sowie die Übungsstätten des Vereins nach Absprache

und unter Beachtung der Hausordnungen und sonstigen Anordnungen zu benutzen, sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (7) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (8) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses unter Berücksichtigung von § 3 (4) der Satzung durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) angemessen vergütet werden.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger erfordert die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführer, welcher innerhalb von vier Wochen nach Eingang die Mitgliedschaft und das Eintrittsdatum bestätigt. Wird der Aufnahmeantrag vom Geschäftsführer abgelehnt, besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, **innen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens** Einspruch beim Präsidium des Vereins einzulegen. **Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr möglich.** Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig. Das neue Mitglied ist berechtigt, **nach Antragstellung** an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Besonderheiten der einzelnen Sparten sind zu beachten.
- (2) Der Wechsel vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Verein bis spätestens dem 15. Tag eines Monats mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem ersten Tag des Folgequartals. Das gleiche gilt für den Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich. Sie hat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Geschäftsführer zu erfolgen.
- (5) Mitglieder, die trotz Zahlungsaufforderung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug sind oder deren Aufenthalt unbekannt ist, können unabhängig von Abs. (6) ausgeschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

- b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beschädigen,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder strafrechtlich relevanten Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführer. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Nach Zugang der Entscheidung hat das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ab Zugang des Beschlusses beim Mitglied ruhen die Mitgliedsrechte bis zu einer endgültigen Entscheidung.
- (8) Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Er muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Präsidium eingelegt werden.
- (9) Gegenüber dem Präsidium ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Darstellung zu geben. Das Präsidium beschließt dann abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige und laufende Beitragsforderungen davon unberührt bleibt. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann in einer Beitragsordnung die Einzelheiten über die Mitgliedsbeiträge und deren Staffelung, die Beiträge für die unterschiedlichen Sparten sowie die Erhebung von Mahngebühren regeln.
- (2) Der Beitrag wird bis zur Beendigung der Mitgliedschaft in vierteljährlichen Beträgen durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Antragstellung ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Eine Einzelüberweisung oder Überweisung durch Dauerauftrag kann der Geschäftsführer auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 9 Sparten und innere Organisation des Vereins

- (1) Der Verein ist entsprechend den einzelnen Sportarten in Sparten gegliedert.
- (2) Jede Sparte hat einen Spartenleiter und ggf. einen Stellvertreter. Diese werden von der jeweiligen Spartenversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der Spartenversammlung gehören alle Mitglieder an, die in der betreffenden Sparte geführt

werden. Mitglieder, die mehrere Sportarten ausüben, gehören mehreren Spartenversammlungen an.

- (3) Die Spartenversammlung findet jedes Jahr im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der gewählten Spartenleitung geleitet und wählt turnusgemäß die Spartenleitung und die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins.
- (4) Den Sparten bleibt es überlassen, ihre sportlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins und im Rahmen der Satzung eigenständig zu regeln.
- (5) Beschlüsse der Spartenversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Sie können jederzeit durch das Präsidium unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung,
 - (2) die Delegiertenversammlung,
 - (3) das Präsidium,
 - (4) der Geschäftsführer.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie zuvor die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer erklärt haben.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Tod oder der Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ämter des Vereins, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (5) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter kann Nichtmitglieder als Gäste zulassen. Im Übrigen gelten für die Versammlungen der Organe die für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen entsprechend. Abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs haben Vorrang.
- (6) Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe (Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Präsidium) sind Niederschriften zu fertigen, in denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie sind von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Elektronische Medien zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen, wenn dies den Teilnehmern zuvor mitgeteilt wird.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführer einzuberufen und werden von ihm, bei seiner Verhinderung durch den Präsidiumsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums gemäß § 15 geleitet.
- (3) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit durch Bekanntmachung über die Homepage des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins (**Bellmannstraße 30 in Schleswig**) und dem Vereinsheim (**Anschrift ???**). Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt zusammen mit der Einladung. Die vorgenannte Frist ist eingehalten, wenn die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag des Präsidiums vom Geschäftsführer einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Der Geschäftsführer hat dann binnen einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Bekanntmachung der Einladung gelten die vorstehend unter Ziff. (3) genannten Bestimmungen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie der Antrag der Mitglieder mit dem gewünschten Tagesordnungspunkt beizufügen.

- (5) Gäste haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere jedoch die nachfolgenden:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Die Wahl der Kassenprüfer nach § 20 der Satzung,
- c) Bestätigung des Jugendvertreters,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- g) Beschlussfassung über Jugend- und Ehrenordnung und ggf. weiteren Ordnungen, ausgenommen der Finanz- und Beitragsordnung,

- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins nach § 25 der Satzung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit verbindlich vorschreiben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird nur persönlich ausgeübt. Eine Übertragung oder Vertretung, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Über den Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Wahlen aller Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen durch Einzelwahl in offener Abstimmung. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung behandelt in der Versammlung auch Anträge von Mitgliedern, wenn sie dem Geschäftsführer vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind der Versammlung gleichwohl mitzuteilen. Sie dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt. Beschlüsse dazu können nur gefasst werden, wenn die Dringlichkeit mit der gleichen Mehrheit gesondert festgestellt wird. Satz 2 und 3 gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen. Diese sind bei verspäteter Vorlage in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen.
- (5) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer, der das Protokoll führt, unterschrieben wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen zugänglich zu machen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgt über die Homepage des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle (**Bellmannstraße 30 in Schleswig**) und dem Vereinsheim (**Anschrift ???**).

Einwendungen können danach innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt. Dies wird auf der nächsten Versammlung festgestellt, ohne dass es einer Abstimmung bedarf.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses auf der Homepage des Vereins.

§ 14 Die Delegiertenversammlung – Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Spartenleitern bzw. ggf. deren Vertretungen, den von den Mitgliedern der Sparten gewählten Delegierten, des Jugendwarts sowie den Beauftragten des Vereins. Die Sitzung wird durch den Geschäftsführer geleitet. Sie sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Die Sparten entsenden für je 50 Mitglieder einen Delegierten. Jede Sparte kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Dabei wird die Mitgliederzahl der Sparten auf die jeweils nächsthöhere durch 50 teilbare Zahl aufgerundet. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres, die vom Vorstand festgestellt wird. Die Spartenleiter repräsentieren die ersten 50 Mitglieder einer Sparte.
- (3) Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten erfolgt in den Spartenversammlungen der einzelnen Sparten und zwar jeweils für Dauer von 2 Jahren. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis bleiben die Positionen bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Geschäftsführer schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 21 Tagen und unter Angabe von Zeit und Ort sowie Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Eingeladenen dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Ihren Sitzungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Geschäftsführer innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist schon in der Einladung zur ersten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Geschäftsführer ist nach Beratung mit dem Präsidium berechtigt, zur Delegiertenversammlung Gäste einzuladen, sofern er dies zu bestimmten Themen für zweckmäßig hält. Diese haben kein Stimmrecht. Der Spartenleiter können jederzeit die Ladung von Gästen zu bestimmten Tagesordnungspunkten verlangen.
- (7) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Geschäftsführers über das Präsidium und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Präsidiums,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge/Spartenumlage in Gestalt der Finanz- und Beitragsordnung
 - d) Beratung über Belange des regulären Sportbetriebs, zum Beispiel Beratung über die Belegung von Sportstätten und deren Nutzungszeiten.

- e) Beratung und Beschluss über die Etats der einzelnen Sparten in Form des Wirtschaftsplanes
- f) Erarbeitung von Vorschlägen für Regelungen in den Ordnungen des Vereins zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Präsidium im Sinne des § 26 BGB

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus fünf Personen, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören und ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).
- (3) Das Amt eines Präsidiumsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bestimmen.
- (4) Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch 3 x jährlich statt. Der Vorsitzende des Präsidiums, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Präsidiumssitzungen ein. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen. Der amtierende Geschäftsführer des Vereins ist ebenfalls zur Präsidiumssitzung zu laden.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail) beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat das Präsidium die folgenden Aufgaben:
 - a) Bestellung des Geschäftsführers und ggf. Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem Geschäftsführer,
 - b) Festlegung des Geschäftskreises des Geschäftsführers sowie die Beratung des Geschäftsführers in allen Fragen betreffend die ihm übertragenen Geschäftskreise,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dieses nicht durch ein anderes Vereinsorgan erfolgt,

- d) Überprüfen des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr und - verbunden mit einer Empfehlung - Vorlage zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung,
 - e) Abschluss, Prüfung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Ernennung von Beauftragten nach §22 der Satzung.
- (7) Das Präsidium ist zudem berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen.

§ 16 Geschäftsführer (besonderer Vertreter)

- (1) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer soll als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den unter § 17 benannten Geschäftskreis durch das Präsidium bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein allein, wobei seine Vertretungsmacht beschränkt ist auf den ihm zugeteilten Geschäftskreis.

- (3) Falls es die Haushaltslage des Vereins gestattet, kann das Präsidium beschließen, dass der Geschäftsführer auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätig wird. Das Präsidium handelt die diesbezüglichen erforderlichen Verträge aus, bestimmt die Geschäftskreise – soweit diese nicht bereits in der Satzung festgelegt sind – und vertritt den Verein dem Geschäftsführer gegenüber.
- (4) Die Bestellung des Geschäftsführers berührt die Vertretungsbefugnis des Präsidiums in den übertragenen Geschäftsbereichen nicht.

§ 17 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist zunächst für die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende sowie allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig. Zudem ist er berechtigt, den Verein außergerichtlich gegenüber Behörden, juristischen Personen (insbesondere zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert, der gesondert aus einer Dienstvereinbarung hervorgeht) und Privatpersonen (insbesondere im Hinblick auf die ihm zugewiesenen Tätigkeiten im Bereich der Mitgliederverwaltung) zu vertreten. Hierbei hat der Geschäftsführer die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Insbesondere hat der Geschäftsführer folgende Aufgaben:
- a) Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung,

- b) ferner für die Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- sowie Delegiertenversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
- c) sowie Aufstellung eines Haushalts-/Wirtschaftsplanes für jedes Jahr.

Der Geschäftsführer hat den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium mitzuteilen.

- d) Zudem ist er zuständig für die Erstellung des Jahresberichts.

Den Jahresabschluss ist dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Delegiertenversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- e) Der Geschäftsführer hat den weiteren Organen des Vereins Bericht über seine Tätigkeiten und über besondere Vorkommnisse im Vereinsbetrieb zu erstatten.
- f) Er hat für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Ordnungen des Vereins zu sorgen und ggf. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen.
- g) Der Geschäftsführer kann im Rahmen der Haushaltslage des Vereins Verträge für die Anstellung von ihm unterstellten Personals abschließen bzw. kündigen. Die abzuschließenden Verträge bzw. Kündigungen sind zunächst durch das Präsidium zu prüfen.

- (3) Der Geschäftsführer hat dem Präsidium über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten und ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung bzw. Genehmigung des Präsidiums einzuholen. Insbesondere hat er dem Präsidium über folgendes Bericht zu erstatten:

- a) den Stand der Umsetzung von Beschlüssen und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
- b) den Gang der Geschäfte bzw. die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins,
- c) die Risiken und Herausforderungen des Vereins mit seinen Sparten.

- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte ist der Geschäftsführer ausdrücklich nicht befugt:

- a) zur gerichtlichen Vertretung des Vereins einschließlich der Vornahme von Anmeldungen zum Vereinsregister,
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und Anschaffungen,
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten,
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen,

- f) Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Geschäftswert aus der Dienstvereinbarung übersteigen. **Diese Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer kann mit Wirkung nur im Innenverhältnis festlegen, dass der Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen ab einer bestimmten Größenordnung der Zustimmung des Präsidiums bedarf.**
 - g) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer den vom Präsidium festgestellten Rahmen übersteigenden Verpflichtung des Vereins führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.
- (5) Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen – einschließlich der Präsidiumssitzung –, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer, die vom Präsidium erlassen wird, bzw. in einem Anstellungsvertrag, die von dem Präsidium in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen ist, geregelt.

§ 18 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem Geschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Vereins ist und grundsätzlich deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 19 Kassenprüfung

- (7) Für die Prüfung der Buchführung und der Kasse des Vereins werden von der Mitgliederversammlung ein erster und ein zweiter Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören oder Geschäftsführer des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Prüfung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer überprüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und zwar insbesondere darauf ob
- a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - b) die Einnahmen und Ausgaben begründet und richtig zugeordnet sind,
 - c) Inventar und Vermögen des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - d) die Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
 - e) mit den Vereinsmitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde.
- (3) Die Kassenprüfer können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

- (4) Eine Prüfung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe des Kassenprüfers.
- (5) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Delegiertenversammlung in Form eines Prüfungsprotokolls vorzulegen und gegebenenfalls mündlich zu erläutern. Die Delegiertenversammlung erteilt dem Präsidium sowie dem Geschäftsführer auf Vorschlag des Kassenprüfers Entlastung.

§ 20 Jugendversammlung, Jugendwart

- (1) Der Betreuung und Ausbildung der Jugendlichen (Mitglieder von Vollendung des 12. bis 18. Lebensjahres) gilt im Verein eine besondere Aufmerksamkeit.
- (2) Die Jugendlichen bilden spartenübergreifend die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Sie wählt aus ihren Reihen einen Jugendwart für 2 Jahre.
- (3) Die Jugendversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die Einzelheiten zur Vertretung im Verein und der übrigen Selbstverwaltung regelt. Die Jugendordnung wird von der Delegiertenversammlung bestätigt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Jugendwart gehört der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht an (§ 14 Abs. (1)).

§ 21 Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann mehrheitlich Beauftragte für bestimmte Themen, die das Vereinsleben und die Vereinsstruktur betreffen, beauftragen. Dazu zählt zwingend der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte. Die Ernennung erfolgt bis auf Abruf oder Rücktritt.
- (2) Die Beauftragten sind Mitglied in der Delegiertenversammlung und haben dort Stimm- und Rederecht.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist die zur Entscheidung stehende Änderung anzugeben. In die Tagesordnung ist aufzunehmen welche Regelung (Paragraph) geändert werden soll. Die beabsichtigte Änderung ist mit einer Begründung mit der Einladung zu verschicken. Bei mehreren Änderungen gilt dies für jede einzelne Änderung, welche Änderung zur Abstimmung gestellt wird.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung

nicht erschienen sind, muss schriftlich erfolgen. Darauf soll bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

- (3) Das Präsidium ist zudem berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden unter anderem Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Telefon und E-Mail-Adresse und die Bankverbindungen erfasst.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied vor allem die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann das Präsidium eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 24 Vereinsauflösung oder Zusammenschluss

- (1) Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein (UmwG) kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich zu diesem Thema erfolgt. Der Beschluss bei Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 und bei Zusammenschluss von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte nichts anderes beschließt, sind bei einer Auflösung die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder auch die Liquidatoren. Sie vertreten den Verein in Liquidation jeweils zu zweit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Schleswig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.